

Hallenordnung

für die Benutzung der Sportarena der Gemeinde Speichersdorf

(Beschluss des Gemeinderates vom 22. September 2025)

A) Allgemeines

§ 1 Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle dient:

1. Dem Sportunterricht der Werner-Porsch-Grund- und Mittelschule Speichersdorf und der Durchführung schulischer Veranstaltungen
2. Dem Trainings- und Sportbetrieb der Sportvereine
3. Der Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen
4. Zur Abhaltung kultureller und sonstiger Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen
5. Private Veranstaltungen oder Veranstaltungen gewerblicher Art können von der Gemeinde ebenfalls zugelassen werden.

§ 2 Vergabe

1. Die Benutzung der Dreifachsporthalle legt ausschließlich die Gemeinde Speichersdorf fest. Soweit schulische Belange berührt werden, stellt die Gemeinde das Benehmen mit der Schulleitung her.
2. Anträge auf die Hallenbenutzung sind an die Gemeinde zu richten. Für den Trainings- und Sportbetrieb wird ein Hallenbelegungsplan erstellt. Anträge für Einzelveranstaltungen sind in der Regel zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. In den Anträgen ist stets ein Verantwortlicher zu benennen, der volljährig sein muss.

B) Hallennutzung für den Trainingsbetrieb

§ 3 Belegungszeiten, Aufsicht

1. Vereine und Sportgemeinschaften haben die vereinbarten Belegungszeiten einzuhalten und nur die ihnen zugewiesenen Hallenteile und Umkleideräume zu benutzen.
2. Die überlassenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei den Übungsstunden eine Beschädigung der Halle und der Einrichtungen vermieden wird. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Einrichtung zu überzeugen, etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

§ 4 Schlüsselgewalt

Der verantwortliche Übungsleiter erhält Schlüsselgewalt über die Halle oder Teile der Halle. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Aufenthaltes seiner Gruppe in den überlassenen Räumen verantwortlich. Ein Übungsleiter hat den Transponder der Gemeinde unverzüglich auszuhandigen, wenn er seine Funktion nicht mehr ausübt. Der verantwortliche Übungsleiter (oder sein Vertreter) darf den Transponder nicht an weitere Personen aushändigen.

Sollte der Hallentransponder eines Übungsleiters abhandenkommen, so ist der Verlust sofort der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind durch den verantwortlichen Übungsleiter oder durch den Verein zu tragen.

§ 5 Betreten der Sporthalle

Die Sportler betreten die Halle im Regelfall über die Außentreppe Ost (Trainingseingang), nur in Ausnahmefällen über den Haupteingang. Sie begeben sich über den Straßenschuhgang zu ihren Umkleidekabinen und von dort über den Treppenabgang zur Sporthalle.

§ 6 Sportschuhe

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Turn- oder Sportschuhe mit schwarzen oder anders abfärbenden Sohlen dürfen nicht verwendet werden. Verboten ist auch das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen. Der verantwortliche Übungsleiter hat dies vor der Übungsstunde zu kontrollieren.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

Die Hallennutzer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen und zur Schulausstattung gehörenden Spiel- und Sportgeräte.

Eine Mitbenutzung ist in Abstimmung mit Gemeinde und Schulleitung zu regeln. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt. Tore und andere Sportgeräte sind nach Benutzung wieder in die Geräteräume, bzw. an die vorgesehenen Standorte, zu verbringen.

Vereine benutzen grundsätzlich eigene Bälle. Dabei sind gefettete Bälle oder Bälle von Freisportanlagen nicht zulässig. Zum Fußballspielen dürfen grundsätzlich nur Leichtspielbälle benutzt werden. Das Verwenden von Haftharzen ist verboten.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Das Schleifen von Geräten und Toren auf dem Hallenboden ist zu unterlassen.

§ 8 Trennvorhänge

Die Betätigung der Trennvorhänge obliegt ausschließlich dem verantwortlichen Übungsleiter. Verboten ist es, bei herabgelassenen Trennvorhängen von einer Halleneinheit in die andere durch Beiseiteschieben der Trennvorhänge zu gehen. Die Trennvorhänge sind nach Beendigung der Hallennutzung wieder nach oben zu fahren, sofern nicht ein anderer Benutzer mit verantwortlichem Übungsleiter eingetroffen ist und diese benötigt.

§ 9 Verlassen der Halle

Nach Beendigung der Übungsstunden sorgt der Verantwortliche dafür, dass das Wasser in den benutzten Waschräumen abgedreht, die Beleuchtung in allen benutzten Räumen ausgeschaltet und die Fenster in allen benutzten Räumen verschlossen sind. Der Übungsleiter schließt die Halle ab, sofern nicht ein anderer Verein mit verantwortlichem Übungsleiter eingetroffen ist.

§ 10 Hausrecht

Ein Vertreter der Gemeinde oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportarena, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

C) Hallenbenutzung für Veranstaltungen (§ 1, Nr. 3, 4 und 5)

§ 11 Zustand und Benutzung

1. Der Verantwortliche des Veranstalters hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Einrichtungen sowie der WC-Anlagen und der Küche zu überzeugen.
2. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Gemeinde geltend macht.
3. Durch die Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Sicherheit

1. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheits-polizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Entsprechendes gilt für alle behördlichen Auflagen.
2. Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten dafür sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Die Gemeinde Speichersdorf kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Nutzer weitere Maßnahmen verlangen, wenn dies zum Schutz der Halle oder der Besucher notwendig ist.

§ 13 Bewirtschaftung

Das Bewirtschaftungsrecht für die Dreifachsporthalle einschließlich der Nebenräume sowie der Außenanlagen und die Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Veranstalter ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Speichersdorf zulässig.

§ 14 Rauch- und Haustierverbot

In der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Bei Verstößen kann die Gemeinde die weitere Benutzung untersagen. Das Mitführen von Haustieren ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 15 Tribüne und Einrichtungsgegenstände

1. Die Aufstellung der Bühnenelemente hat unter Einweisung des Hausmeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen
2. Tische und Stühle sind im Regelfall vom Veranstalter mit eigenem Personal auf- und abzubauen.
3. Die Bedienung der Garderobe ist vom Nutzer in eigener Verantwortung zu übernehmen. Für Geld, Wertsachen und Garderobe und andere sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
4. Die technischen Anlagen dürfen nur von einer befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
5. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Nägel und Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.

§ 16 Beginn und Ende

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Gemeinde festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluss der Veranstaltung ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

§ 17 Haftung

1. Die Gemeinde Speichersdorf überlässt dem Nutzer die Hallen, deren Räume und Geräte zu entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, Räume, Sportstätteneinrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und den Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Speichersdorf, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen ge-

gen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Speichersdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen – soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Speichersdorf eine Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen. Die Höhe der Kautions wird in der Gebührenordnung für die Dreifachsporthalle festgelegt und ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die Kautions dient ggf. zur Schadensregulierung und wird erst nach der Veranstaltung und Abnahme der Halle durch einen Beauftragten der Gemeinde erstattet.

§ 18 Verwendung des Schutzbelages

Die Notwendigkeit zur Verwendung des Schutzbelages wird von der Gemeinde festgelegt. Das Ein- und Ausbringen des Schutzbelages ist, unter Beaufsichtigung des Hausmeisters, durch den Veranstalter sicher zu stellen.

§ 19 Sonstiges

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- oder Gesundheitsschäden. Die Gemeinde haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihr und ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei von ihr nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht und sonstigen Pflichten entstanden.
3. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 20 Benutzungsentgelt und Benutzungsvereinbarung

1. Für die Überlassung der Sportarena, bzw. der Nebenräume, wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe dieses Benutzungsentgeltes richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung.

2. Über die Benutzung der Dreifachsporthalle bzw. deren Räumlichkeiten ist für gewerbliche, kulturelle, kommerzielle und sportliche Veranstaltungen grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung (Benutzungsvertrag) zu treffen.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Hallenordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Speichersdorf, den 22. September 2025
GEMEINDE SPEICHERSDORF

P o r s c h
I. Bürgermeister